

5. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 176) i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705); des § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl., Seite 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Röderau am 26.09.2023 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Grundgebühr für die Einrichtung 1 nach der Größe der Trinkwasserzähler

Q ₃ 4	10,00 €/Monat
Q ₃ 10	25,00 €/Monat
Q ₃ 16 und größer	40,00 €/Monat.“

2. § 48 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser der Einrichtung 1, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,95 € je Kubikmeter Abwasser.“

3. § 48 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Teilleistung Entsorgung von privaten abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 75,48 € je Kubikmeter Abwasser, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Unternehmen gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird.“

4. § 48 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für die Teilleistung Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Unternehmen gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, 75,48 € je Kubikmeter Abwasser,
2. im Falle des § 46 Abs. 2 S. 2 für das Überlaufwasser aus privaten Kleinkläranlagen 1,57 € je Kubikmeter Abwasser.“

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Röderaue, 04.10.2023

Schuster
Verbandsvorsitzender

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.